

Verbandssportgericht
Verfahren Nr. 09/06-07

**Schweizerischer
Eishockeyverband**
Verbandssportgericht
Postfach
CH-8050 Zürich
Tel. +41 44 306 50 50
Fax +41 44 306 50 51
E-Mail: info@sehv.ch
Internet: www.sehv.ch

ENTSCHEID

im

REKURSVERFAHREN

in Sachen

1. SC Herisau,

Postfach, 9100 Herisau,

Rekurrent 1,

und

2. P. F.

Spielerkarte Nr. [REDACTED],

c/o SC Herisau, Postfach, 9100 Herisau,

Rekurrent 2,

gegen

1. SEHV, Einzelrichter AL Ostschweiz,

Postfach, 8050 Zürich,

Rekursgegner,

sowie

2. EHC Lenzerheide,

Postfach 58, 7078 Lenzerheide,

mitbetroffene Partei,

betreffend

Entscheid im ordentlichen Verfahren Nr. 06-07/069/2
vom 18. Januar 2007 betreffend Spielsperren **P. F.**

Das Verbandssportgericht hat in der Zusammensetzung

- **Michael Noth**, Rechtsanwalt, Brandschenkestrasse 90, 8027 Zürich (Vorsitz)
- **Dr. Beat G. Koenig**, Rechtsanwalt, Utoquai 37, Postfach, 8024 Zürich (Mitglied)
- **Pius Derungs**, lic. iur., Signinastrasse 38, 7000 Chur (Mitglied)

in Erwägung gezogen:

I. VERFAHRENSABLAUF UND SACHVERHALT

A. Der Verfahrensablauf

1. Im Meisterschaftsspiel der Junioren A1 zwischen dem EHC Lenzerheide und dem SC Herisau vom 23. Dezember 2006 wurde der Rekurrent 2 gestützt auf die Regel 550 lit. f des „IIHF Official Rule Book“ mit einer Matchstrafe sanktioniert, weil er den Schiedsrichter Marcel Hofstetter von der Strafbank aus mit einer Trinkflasche angespritzt hatte (act. 1 und 2).
2. Mit Telefaxmitteilung vom 28. Dezember 2006 leitete der Rekursgegner ein ordentliches Verfahren gegen die beiden Rekurrenten ein und belegte den Rekurrenten 2 einstweilen mit einer provisorischen Spielsperre für zwei Meisterschaftsspiele (act. 3). Gleichzeitig räumte der Rekursgegner den beiden Rekurrenten die Möglichkeit ein, innerhalb von fünf Tagen ab Erhalt der vorgenannten Telefaxmitteilung eine schriftliche Stellungnahme einzureichen (act. 3).
3. Beide Rekurrenten verzichteten darauf, eine Stellungnahme einzureichen. Am 17. Januar 2007 führte der Rekursgegner mit Schiedsrichter Hofstetter eine telefonische Einvernahme über den Vorfall durch (act. 4). Im Nachgang zu dieser Einvernahme hielt Schiedsrichter Hofstetter die wesentlichen Einzelheiten des Vorfalles in einer Email fest (act. 5).
4. Mit Entscheid vom 18. Januar 2007 bestrafte der Rekursgegner den Rekurrenten 2 mit einer Spielsperre für zehn Meisterschaftsspiele (act. 6). Dagegen reichten die beiden Rekurrenten am 22. Januar 2007 Rekurs ein (act. 7).
5. Mit Verfügung vom 24. Januar 2007 erteilte der Präsident des Verbandssportgerichtes („VSG“) dem Rekurs aufschiebende Wirkung und teilte den Parteien die Zusammensetzung des VSG zur Behandlung des Rekurses mit (act. 8).

6. Mit Telefax vom 29. Januar 2007 übermittelte der Rekursgegner dem VSG die Akten des erstinstanzlichen Verfahrens (act. 9).
7. Am 29. Januar 2007 führte der Vorsitzende eine kurze telefonische Einvernahme mit den beiden Schiedsrichtern, Marcel Hofstetter und Markus Kreis, die das eingangs genannte Meisterschaftsspiel leiteten, durch (act. 10).

B. Zusammenfassung des relevanten Sachverhalts und der Vorbringen der Parteien

8. Nachdem der Rekurrent 2 im eingangs erwähnten Meisterschaftsspiel zweimal mit einer 2-Minutenstrafe belegt (act. 1) und wegen ehrverletzendem Ausrufen verwahrt worden war (act. 5), sprach Schiedsrichter Hofstetter in der 28. Minute eine 10-minütige Disziplinarstrafe gegen den Rekurrenten 2 aus, weil dieser mit dem Stock derart gegen die Bande bzw. das Plexiglas schlug, dass es *„alle Anwesenden in der Halle hören konnten“* (act. 1, 5 und 7).
9. In der 33. Minute als Schiedsrichter Hofstetter für ein Anspiel vom Spielerhäuschen bei der Strafbank, wo sich der Rekurrent 2 aufhielt, vorbei, in Richtung blaue Linie fuhr, merkte er, dass sein Hals und Nacken plötzlich nass wurden (act. 5 und 10). Hierauf drehte er sich sofort um und blickte zur Strafbank, wo *„der Spieler P. F. mit einem Lachen auf den Stockzähnen und der Trinkflasche in seiner Hand“* sass (act. 5 und 10).
10. Für Schiedsrichter Hofstetter war klar, dass der Rekurrent 2 ihn mit der Trinkflasche (die gemäss Vermutung des Schiedsrichters mit Wasser oder einem isotoni-schen oder ähnlichen Getränk gefüllt war) angespritzt hatte, wofür er den Täter mit einer Matchstrafe sanktionierte, so dass jenes Meisterschaftsspiel ohne den Rekurrenten 2 fortgesetzt und beendet werden musste (act. 5 und 10).
11. Die beiden Rekurrenten geben in ihrer Rekurseingabe ausdrücklich zu, dass der Rekurrent 2 den Schiedsrichter Hofstetter angespritzt hat (act. 7). Die Rekurrenten halten in ihrer Rekurseingabe allerdings fest, dass das Vergehen *„unabsichtlich, zufällig“* und aus *„purer Langeweile“* geschehen sei (act. 7).

II. RECHTLICHES

A. Formelles

12. Der angefochtene Entscheid des Rekursgegners ist im ordentlichen Verfahren ergangen, weshalb der Rekurs zulässig ist (Art. 68 RPR AL). Die Rekurseingabe vom 22. Januar 2007 ist frist- und formgerecht erfolgt (Art. 69 RPR AL).
13. Beide Rekurrenten sind durch den Entscheid des Rekursgegners offensichtlich unmittelbar beschwert, weshalb auf den Rekurs einzutreten ist (Art. 7 Abs. 2 RPR AL).
14. Einsprachen gegen die Zusammensetzung des VSG sind nicht erfolgt.
15. Die telefonischen Einvernahmen der beiden Schiedsrichter des eingangs genannten Meisterschaftsspiels durch den Vorsitzenden haben keine Abweichungen zum Inhalt der bereits vorhandenen Beweisdokumente ergeben und keine wesentlichen Neuheiten offenbart. Die Einräumung der Möglichkeit zu weiteren Stellungnahmen der Rekurrenten ist somit nicht nötig (vgl. Art. 13 RPR AL).
16. Das Rekursverfahren ist mit voller Kognition durchzuführen, wobei das VSG nicht an die Anträge der Parteien gebunden ist (Art. 71 RPR AL).

B. Materielles

a) Vorbemerkungen

17. Gemäss der Regel 550 lit. f Ziff. 1 des „IIHF Official Rule Book“ wird ein Spieler, der gegenüber einem Schiedsrichter absichtlich/vorsätzlich tätlich wird, mit einer Matchstrafe belegt. Gestützt auf diese Regel hat Schiedsrichter Hofstetter den Rekurrenten 2 mit einer Matchstrafe sanktioniert. Nach der Regel 510 des „IIHF Official Rule Book“ können gegen einen Spieler weitere zusätzliche Strafen ausgesprochen werden, da jedes Vorkommnis während oder nach dem Spiel nachträglich und zusätzlich bestraft werden kann, wobei es belanglos ist, ob das in Frage stehende Vorkommnis vom Schiedsrichter bereits geahndet wurde oder nicht.

b) Beurteilung der Aktion des Rekurrenten 2

18. Vorliegend ist unbestritten, dass der auf der Strafbank sitzende Rekurrent 2 mit einer Trinkflasche (in der Wasser oder ein isotonisches oder ähnliches Getränk war) den Schiedsrichter Hofstetter angespritzt und ihn in dessen Hals- bzw. Nackengegend getroffen hat (act. 5, 7 und 10). Eine solche Aktion ist eindeutig als eine Tätlichkeit gegen den Schiedsrichter zu qualifizieren. Sie ist einerseits ein tätlicher Angriff gegen den Körper des Schiedsrichters und andererseits eine Verletzung dessen Integrität, die von tiefster Respektlosigkeit zeugt.
19. Fraglich ist indessen, ob diese Tätlichkeit mit oder ohne Vorsatz erfolgt ist. Der glaubwürdig wirkende Schiedsrichter Hofstetter hat vorgebracht, der Rekurrent 2 hätte ob seinem Erfolg gelacht (act. 5 und 10). Glaubt man dem Schiedsrichter Hofstetter in diesem Punkt, so ist festzustellen, dass das Lachen des Rekurrenten 2 eine gewisse Genugtuung über den Erfolg seiner Aktion zum Ausdruck bringt und dies auf Vorsatz schliessen lässt. Wäre die Aktion des Rekurrenten 2 „aus purer Langeweile“ bzw. „zufällig“ und aus Unvorsicht geschehen, wie die Rekurrenten unglaublich behaupten (act. 7), so wäre eine Mimik der Überraschung und des Bedauerns oder ein Zeichen der Entschuldigung die natürliche Reaktion gewesen. Eine entsprechende Geste geht aus den Akten jedoch nicht hervor.
20. Des Weiteren ist kaum glaubwürdig, dass ein Jugendlicher bzw. Spieler, der in der altersmässig höchsten Juniorenliga spielt, während einem Spiel „aus purer Langeweile“ (act. 7) und ohne weitere Absichten mit einer Trinkflasche spielt und die darin enthaltene Flüssigkeit - wohlgernekt über die Plexiglasscheibe hinaus - herumspritzt. Doch selbst wenn man den Rekurrenten glauben würde, dass der Rekurrent 2 den Schiedsrichter nicht treffen wollte und seine Aktion nur aus Langeweile und zufällig geschah, so ist wohl davon auszugehen, dass der Rekurrent 2 zumindest in Kauf nahm, dass er mit seiner Spritzerei in Richtung Eisfeld eine sich dort aufhaltende Person treffen konnte. In diesem Sinne ist zumindest Eventualvorsatz gegeben.
21. Aus den dargelegten Gründen ist davon auszugehen, dass der Rekurrent 2 den Schiedsrichter Hofstetter (eventual-)vorsätzlich mit der Trinkflasche (mit Wasser

oder einem isotonischen oder ähnlichen Getränk) angespritzt und damit tätlich angegriffen hat.

c) Das Strafmass

22. Das VSG hat in seiner Rechtsprechung immer wieder betont, dass Tätlichkeiten gegen Offizielle, insbesondere Schiedsrichter, massiv härter zu bestrafen seien als Tätlichkeiten gegen Gegenspieler. Es kann und darf keinesfalls toleriert werden, dass Schiedsrichter bedroht, körperlich attackiert oder in ihrer Integrität verletzt werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob der betroffene Schiedsrichter zuvor einen Fehlentscheid gefällt oder einen sonstigen Fehler begangen hat.
23. Gemäss der ständigen Praxis des VSG sind *„in Fällen vorsätzlicher körperlicher Attacken gegen den Schiedsrichter ohne Verletzungsabsicht und ohne Verletzungsgefahr in der Regel zwischen 10 und 15 Spielsperren zu verfügen. Wo von einer Verletzungsabsicht oder Verletzungsgefahr auszugehen ist, oder wo ein einschlägiger Wiederholungstäter zu beurteilen ist, muss die Strafe jedenfalls über 15 Spielsperren liegen, bis hin zu einer mehrjährigen oder gar lebenslangen Spielsperre. In allen diesen Bereichen ist jeweils zu differenzieren zwischen der Art des Vorsatzes, der Schwere der potentiellen Verletzungsgefahr und allen weiteren für die Strafzumessung relevanten Kriterien. Strafen unter zehn Spielsperren sind grundsätzlich nur bei fahrlässigen Verfehlungen auszusprechen“* (vgl. VSG-Rekursverfahren Nr. 06/06-07, Ziff. 26.2, mit Hinweisen auf weitere Entscheide).
24. Wie bereits zuvor dargelegt, ist im vorliegenden Fall davon auszugehen, dass die Tätlichkeit des Rekurrenten 2 (eventual-)vorsätzlich erfolgt ist. Indessen ist festzuhalten, dass wohl keine Verletzungsabsicht vorlag und kaum eine Verletzungsgefahr bestand. Mit Blick auf die obgenannte ständige Praxis des VSG wäre der Rekurrent daher mit einer Strafe von 10 bis 15 Spielsperren zu belegen. Insofern ist der angefochtene Entscheid des Rekursgegners nicht zu beanstanden.
25. Von den in der obgenannten Praxis entwickelten Leitsätzen soll und darf vom Grundsatz her nicht abgewichen werden. Dennoch kann die Zulassung einer Abweichung von diesen Leitsätzen im konkreten Einzelfall ausnahmsweise sachgerecht sein. Bereits der Einzelrichter NL ist jüngst von diesen Leitsätzen in einem Fall abgewichen, in dem ein Spieler den Schiedsrichter verbal beleidigte und her-

umbugsierte, ohne ihn aber eigentlich zu schlagen (ER NL-Verfahren Nr. 06-07/043/7). In dieser Entscheidung, die in der Zwischenzeit rechtskräftig ist, erachtete der Einzelrichter NL sechs Spielsperren für angemessen. Auch das VSG hat in einem jüngsten Entscheid unter Bezugnahme auf diesen Entscheid des Einzelrichters NL – jedoch ohne sich näher mit ihnen auseinander zu setzen – angedeutet, dass im Einzelfall gewisse Ausnahmen zur obgenannten Praxis betreffend Strafrahmen zulässig sein können (VSG-Rekursverfahren Nr. 06/06-07).

26. Von den bisherigen vom VSG zu beurteilenden Fällen der vorsätzlichen Tätlichkeit gegen einen Schiedsrichter ohne Verletzungsabsicht und ohne Verletzungsgefahr wurden folgende Vergehen mit der von obgenannter Praxis des VSG vorgesehenen Mindeststrafe einer Spielsperre für zehn Meisterschaftsspiele sanktioniert: Versetzen eines (kurzweilig) schmerzhaften Schlags mit dem Stock auf den Oberschenkel des Schiedsrichters (VSG-Rekursverfahren Nr. 21/02-03), Wurf des Pucks mit der Hand in den Lendenbereich des Schiedsrichters (VSG-Rekursverfahren Nr. 07/04-05) sowie nicht kräftiger Faustschlag (mit Handschuh) unterhalb des Gesichts des Schiedsrichters (VSG-Rekursverfahren Nr. 03/03-04). Im Vergleich zu diesen Vergehen scheint die Aktion des Rekurrenten 2 in der Tat weniger gravierend zu sein, ist eine eigentliche Verletzung durch eine derartige Aktion im Unterschied zu jenen Vergehen doch von vornherein ausgeschlossen. Um eine sachgerechte Abgrenzung zu jenen schwerer wiegenden Vergehen zu erzielen, scheint es für einen Fall wie den vorliegenden ausnahmsweise angezeigt zu sein, den vorgenannten Strafrahmen zu unterschreiten. Das VSG erachtet es im Vergleich zu den bisherigen von ihm zu beurteilenden Fällen von Tätlichkeiten gegen einen Schiedsrichter als angemessen, den Rekurrenten 2 für seine Aktion mit einer Spielsperre für sieben Meisterschaftsspiele zu bestrafen. Besondere strafmildernde Umstände, die eine geringere Strafe rechtfertigen würde, sind nicht ersichtlich. Namentlich scheinen die Rekurrenten keine aufrichtige Reue zu zeigen, ist doch nie eine Entschuldigung gegenüber dem Schiedsrichter Hofstetter ausgesprochen worden und ist die in der Rekurseingabe vorgegebene Einsicht des Fehlverhaltens doch gleichzeitig mit deutlichen Vorwürfen gegenüber dem Schiedsrichter behaftet (act. 7). Zudem ist die Aktion des Rekurrenten 2 als hinterhältig zu qualifizieren, da sie völlig unerwartet und in einer Form ausgeübt wurde, die dem Schiedsrichter keine Möglichkeit der Selbstverteidigung oder des Entfliehens zulies. Eine geringere Strafe lässt sich auch deshalb nicht rechtfertigen.

27. Der Rekursgegner hat keine zusätzliche Geldstrafe gegen den Rekurrenten 2 ausgesprochen, was unter den gegebenen Umständen, vor allem der Tatsache, dass es sich um einen Fall der Juniorenliga handelt, nicht zu beanstanden ist.
28. Damit mit diesem Entscheid, dem Ausnahmecharakter zukommt, keine falschen Vorzeichen gesetzt bzw. jegliche Missverständnisse ausgeschlossen werden, soll abschliessend nochmals hervorgehoben werden, dass das VSG weiterhin an seiner bisherigen und gefestigten Praxis betreffend Strafraumen im Falle von Übergriffen auf Schiedsrichter festhält und nur ausnahmsweise davon abweicht. Alle Formen von Tätlichkeiten gegen einen Offiziellen werden weiterhin aufs Schärfste sanktioniert.

d) Verfahrenskosten und Prozessentschädigung

29. Gemäss Art. 31 Abs. 1 RPR AL liegt die Verteilung der Verfahrenskosten im Ermessen des VSG, wobei diese grundsätzlich nach dem Obsiegen und Unterliegen im Verfahren erfolgt. Mit dem Rekurs haben die Rekurrenten eine Verkürzung der Spielsperre um drei Meisterschaftsspiele erzielt, d.h. die Strafe um 3/10 reduziert. Demnach scheint es angemessen zu sein, die Kosten des erst- und zweitinstanzlichen Verfahrens unter solidarischer Haftung zu 7/10 den Rekurrenten und zu 3/10 dem SEHV aufzuerlegen.
30. Eine Prozessentschädigung wird nicht zugesprochen (Art. 32 RPR AL).

und entschieden:

1. Der Rekurs wird teilweise gutgeheissen und der Spieler P. F. (d.h. der Rekurrent 2) für sieben Meisterschaftsspiele gesperrt. Die bereits verbüssten Spielsperren sind anzurechnen.
2. Die Kosten dieses Verfahrens bestehen aus:

Entscheidgebühr	CHF	400.00
Schreibgebühr und Barauslagen	<u>CHF</u>	<u>40.00</u>

Total CHF 440.00

3. Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens von CHF 200.- werden zu 7/10, entsprechend CHF 140.-, dem Rekurrenten 1 auferlegt und zu 3/10, entsprechend CHF 60.-, dem SEHV. Die Kosten des Rekursverfahrens von CHF 440.- werden zu 7/10, entsprechend CHF 308.-, dem Rekurrenten 1 auferlegt und zu 3/10, entsprechend CHF 132.-, dem SEHV. Der Rekurrent 2 haftet für die dem Rekurrenten 1 auferlegten Kosten solidarisch.
4. Schriftliche Mitteilung, inklusive Aktenverzeichnis, an die Rekurrenten, den Rekursgegner und die mitbetroffene Partei per Telefax, die Geschäftsstelle des SEHV per Telefax und A-Post sowie an die Pressestelle des SEHV per Telefax und die weiteren Mitglieder des Verbandssportgerichts per E-Mail.

Zürich, 5. Februar 2007

Für das Verbandssportgericht:

Michael G. Noth
Vorsitzender

AKTENVERZEICHNIS

in Sachen

SC Herisau

und

P.F.

gegen

SEHV, Einzelrichter AL Ostschweiz

sowie

EHC Lenzerheide

Verfahren Nr. 09/06-07

- act. 1 Spielbericht vom 23. Dezember 2006
- act. 2 Schiedsrichter-Rapport von Marcel Hofstetter vom 23. Dezember 2006
- act. 3 Telefaxmitteilung des Rekursgegners vom 28. Dezember 2006
- act. 4 Telefonnotiz des Rekursgegners vom 17. Januar 2007
- act. 5 Undatierte Email von Marcel Hofstetter
- act. 6 Entscheid im ordentlichen Verfahren des Rekursgegners vom 18. Januar 2007
- act. 7 Rekurs der beiden Rekurrenten vom 22. Januar 2007
- act. 8 Verfügung des Präsidenten des VSG vom 24. Januar 2007
- act. 9 Telefax des Rekursgegners vom 29. Januar 2007
- act. 10 Telefonnotizen des Vorsitzenden vom 30. Januar 2007